

Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme für Radfahrkurse an Schulen durch klimaaktiv mobil

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Elisabeth König, Niklas Schönböck, Gabrielle Hinterreither
(Österreichische Energieagentur)

Wien, 2025. Stand: Juni 2025 – v4, Geltung ab 18. Juni 2025

Inhalt

Österreichische Initiative zur klimafreundlichen Mobilität – klimaaktiv mobil.....	6
Bedingungen für die Kostenübernahme der klimaaktiv mobil Radfahrkurse im Detail	7
Widerrufs-/Änderungsvorbehalt.....	7
Haftungsausschluss	8
Anhänge.....	8
1 Überblick: Verfahren zur Kursanlage, Antrag auf Kostenübernahme und Bestätigung sowie Kursdurchführung (Anhang 1).....	9
1.1 Voraussetzungen	10
1.1.1 Freischaltung der Plattform und freie Kurskapazitäten.....	10
1.1.2 Kursbuchung.....	10
1.2 Verfahren zur Kursanlage	11
1.2.1 Auswahl der Schule nach Eingabe der Postleitzahl.....	11
1.2.2 Eingabe der Kursangaben.....	12
1.2.3 Abschluss der Kursanlage.....	12
1.3 Antrag auf Kostenübernahme	13
1.3.1 Voraussetzungen.....	13
1.3.2 Antragsstellung.....	14
1.3.3 Bestätigung der Kostenübernahme	14
1.3.4 Antragsfristen.....	14
1.4 Sonstige Voraussetzungen zur Kostenübernahme – Kursdurchführung.....	15
1.4.1 Bestätigung der Kursdurchführung.....	15
1.4.2 Digitale Signatur	15
1.4.3 Bestätigung via E-Mail.....	16
1.4.4 Abweichungen vom Standard-Bestätigungsprozedere (Punkte 1.4.1 und 1.4.2)	16
1.5 klimaaktiv mobil Radfahrkurse in Wien.....	17
1.6 Sonstiges – Datenschutz	17
2 Rahmenbedingungen für Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 (Anhang 2).....	18
2.1 Allgemeine Voraussetzungen	18
2.2 Besondere Voraussetzungen	19
2.3 Sonstiges	19
2.3.1 Zeitliche Rahmenbedingung.....	19
2.3.2 Annullierung vor Kursbeginn.....	19
2.3.3 Abbruch nach Kursbeginn	20
3 Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte (Anhang 3).....	21

3.1 Anforderungen an Radfahrschulen	21
3.1.1 Registrierung	21
3.1.2 Qualitätsanforderungen.....	21
3.1.3 Helme für Schulen	22
3.1.4 Verwendung der Plattform	22
3.1.5 Angabe der Radfahrlehrkräfte	22
3.1.6 Informationen zu den Radfahrlehrkräften.....	23
3.1.7 Missbrauchsvorsorge	23
3.1.8 Kursunterlagen.....	23
3.1.9 Information auf der Website.....	24
3.1.10 Bewerbung.....	24
3.1.11 Überprüfung	24
3.2 Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte.....	25
3.2.1 Fachliche Eignung.....	25
3.2.2 Sonstige Eignung	25
3.2.3 Ausschluss	25
4 Qualitätsanforderungen klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Anhang 4).....	26
4.1 Durchführungsanforderungen.....	26
4.1.1 Allgemeine Anforderungen	26
4.1.2 Ausfahrt in den Verkehrsraum.....	27
4.2 Aufsicht und eingesetzte Radfahrlehrkräfte.....	27
4.2.1 Aufsichtspflicht der Schule	27
4.2.2 Anzahl der Radfahrlehrkräfte – Schonraum	27
4.2.3 Anzahl der Radfahrlehrkräfte – Ausfahrt in den Verkehrsraum.....	28
4.3 Fachlich-qualitative Anforderungen	28
4.3.1 Schwerpunktsetzung in der 1. und 2. Schulstufe.....	28
4.3.2 Schwerpunktsetzung in der 3. und 4. Schulstufe.....	29
4.3.3 Schwerpunktsetzung in der 5. bis 8. Schulstufe.....	29
5 Kostenschema und Abrechnungsmodalitäten (Anhang 5).....	30
5.1 Kostenschema.....	30
5.1.1 Abweichung von geplanter Ausfahrt	31
5.1.2 Mehrstufenklassen und Kombinationskurse	31
5.1.3 Fahrtkostenzuschlag.....	31
5.1.4 Kostendeckung.....	31
5.1.5 Zusätzliche Entgeltforderungen	32
5.2 Kostentragung – Ausfallsregelung Radfahrlehrkräfte	32
5.2.1 Kurzfristiger, unvorhersehbarer Ausfall ohne Reaktionsmöglichkeit.....	33

5.3 Annullierungs- und Abbruchregelung.....	33
5.3.1 Annullierungsregelungen vor Kursbeginn.....	33
5.3.2 Abbruchregelung während des Kurses nach Kursbeginn	34
5.4 Abrechnungsmodalitäten	34
5.4.1 Digitale Bestätigung	34
5.4.2 Abrechnungsperioden.....	35
5.4.3 Abrechnungsfomalitäten	35
6 Open House – Registrierungsverfahren für Radfahrschulen (Anhang 6)	36
6.1 Registrierungsvoraussetzungen.....	36
6.1.1 Befugnis.....	36
6.1.2 Zuverlässigkeit.....	37
6.1.3 Nachweise	37
6.1.4 Leistungsfähigkeit.....	37
6.2 Antrag auf Registrierung.....	38
6.3 Prüfung des Antrags auf Registrierung.....	38
6.4 Bestätigung der Registrierung	39
6.5 Berichtspflichten und Entzug der Registrierung.....	39

Österreichische Initiative zur klimafreundlichen Mobilität – klimaaktiv mobil

klima**aktiv** mobil ist eine Initiative des Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) im Mobilitätsbereich.

Zu den Zielen von klima**aktiv** mobil gehört die Förderung der Radnutzung in Österreich im Zuge des Programms „klima**aktiv** mobil Mobilitätsmanagement“. Da Mobilitätsgewohnheiten schon in der Kindheit entstehen, unterstützt klima**aktiv** mobil Kinder durch Radfahrkurse dabei, Radfahrkompetenz zu erlangen und Freude am Radfahren zu entwickeln.

klima**aktiv** mobil Radfahrkurse können von Primarschulen (das heißt Volksschulen und die Sonderschulen bis einschließlich der 4. Schulstufe) sowie von Schulen mit Sekundarstufe 1 (5. bis 8. Schulstufe) in ganz Österreich bei einer bei klima**aktiv** mobil registrierten Radfahrerschule gebucht werden. Die Kosten eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses werden auf Antrag einer Schule für jede Klasse der Schulstufen 1 bis 8 einmal pro Schuljahr nach dem verlautbarten Kostenschema durch klima**aktiv** mobil und nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel übernommen.

Der Antrag auf Kostenübernahme wird über die Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at abgewickelt und kann von einer Schule mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 nach der Buchung eines Radfahrkurses gestellt werden. Bei vorhandenen Budgetmitteln wird der Antrag von klima**aktiv** mobil angenommen. Die Verrechnung erfolgt nach bedingungsgemäßer Kursdurchführung direkt zwischen der registrierten Radfahrerschule und klima**aktiv** mobil (operativ umgesetzt durch die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, ZVR 914305190, energyagency.at, in der Folge AEA).

Dieses Projekt wurde EU-weit in der Onlineversion des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ (EU-TED) mittels Bekanntmachung veröffentlicht. Etwaige Änderungen und Aktualisierungen der in der Bekanntmachung enthaltenen Informationen werden ebenfalls mittels Bekanntmachung(en) veröffentlicht.

Bedingungen für die Kostenübernahme der klimaaktiv mobil Radfahrkurse im Detail

Voraussetzung für die Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil ist, dass die in den folgenden Anhängen beschriebenen Bedingungen eingehalten werden (siehe auch den Verfahrensüberblick in **Anhang 1**):

- Ein Antrag auf Kostenübernahme kann von österreichischen Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 unter den in **Anhang 2** genannten Bedingungen gestellt werden. Dazu muss der Kurs auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at angelegt werden.
- Der Radfahrkurs wird von einer bei klimaaktiv mobil registrierten Radfahrschule durchgeführt. Die Radfahrschule muss den in **Anhang 3** angeführten Bedingungen nachweislich genügen und das in **Anhang 6** beschriebene Registrierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.
- Der Radfahrkurs muss den in **Anhang 4** beschriebenen Qualitätsanforderungen nachweislich genügen.
- Die Kurskosten müssen sich nach dem in **Anhang 5** festgelegten Kostenschema berechnen. Weitere Kosten dürfen nicht abgerechnet werden und sind nicht übernahme- oder erstattungsfähig.

Widerrufs-/Änderungsvorbehalt

Die Bedingungen sind ab sofort bis auf Änderung beziehungsweise Widerruf gültig. Änderungen beziehungsweise Widerrufe erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/radfahrkurse.html. Zusätzlich werden Änderungen beziehungsweise Widerrufe allen bereits registrierten Radfahrschulen per E-Mail mitgeteilt. Begünstigende Änderungen gelten grundsätzlich ab Bekanntmachungszeitpunkt auch für Kurse, deren Kostenübernahme vor dem Zeitpunkt der Änderungsbekanntmachung beantragt oder stattgegeben oder durchgeführt, jedoch noch nicht verrechnet wurden, außer es wird Gegenteiliges bekanntgemacht.

Haftungsausschluss

Schulen buchen für Klassen der Schulstufen 1 bis 8 einen klima**aktiv** mobil Radfahrkurs direkt bei den dafür registrierten Radfahrschulen. Die Vereinbarung zur Kursdurchführung kommt ausschließlich zwischen der jeweiligen Schule und der gewählten Radfahrschule zustande. Die Haftung von klima**aktiv** mobil beziehungsweise der AEA als abwickelnde Stelle sowie von allen weiteren, vom ressortzuständigen Ministerium (derzeit BMIMI) mit der Durchführung des Programms „ klima**aktiv** mobil Mobilitätsmanagement“ beauftragten Institutionen für aus der Vereinbarung zwischen der jeweiligen Schule und der gewählten Radfahrschule resultierenden Verbindlichkeiten (insbesondere für die Übernahme von Kurskosten) und für allfällige Schäden aus und in Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung der klima**aktiv** mobil Radfahrkurse ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Fälle von nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. klima**aktiv** mobil, die AEA als abwickelnde Stelle sowie alle weiteren vom ressortzuständigen Ministerium mit der Durchführung des Programms „ klima**aktiv** mobil Mobilitätsmanagement“ beauftragten Institutionen haften auch nicht für Folgeschäden, immaterielle und indirekte Schäden sowie entgangenen Gewinn.

Anhänge

- Anhang 1: Überblick: Verfahren zur Kursanlage, Antrag auf Kostenübernahme und Bestätigung sowie Kursdurchführung
- Anhang 2: Rahmenbedingungen für Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8
- Anhang 3 Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte
- Anhang 4: Qualitätsanforderungen klima**aktiv** mobil Radfahrkurse
- Anhang 5: Kostenschema und Abrechnungsmodalitäten
- Anhang 6: Open-House-Registrierungsverfahren für Radfahrschulen

1 Überblick: Verfahren zur Kursanlage, Antrag auf Kostenübernahme und Bestätigung sowie Kursdurchführung (Anhang 1)

Damit für einen Radfahrkurs ein Antrag auf Kostenübernahme durch klima**aktiv** mobil gestellt werden kann, muss die Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at (im Folgenden „die Plattform“) für eine Kursanlage freigeschaltet und der gewünschte klima**aktiv** mobil Radfahrkurs angelegt sein. Hierzu sind die zwei Schritte zu durchlaufen: „Terminvereinbarung & Kursbuchung“ sowie „Kostenübernahme beantragen“ (siehe Abbildung 1).

klima**aktiv** mobil Radfahrkurse werden gänzlich aus Mitteln des Bundes finanziert. Damit die Kosten für einen Radfahrkurs übernommen werden können, müssen die erforderlichen Budgetmittel verfügbar sein, der Antrag auf Kostenübernahme bestätigt und der Radfahrkurs entsprechend den vorliegenden Bedingungen als klima**aktiv** mobil Radfahrkurs durchgeführt werden, das heißt, die Schritte „Kostenübernahme von klima**aktiv** mobil bestätigt“ und „Kurs besuchen & Durchführung vor Ort bestätigen“ sind zu durchlaufen (siehe Abbildung 1). Details werden ausführlich in diesem Dokument erklärt.

Abbildung 1: Prozess vom Anlegen von klimaaktiv mobil Radfahrkursen bis zur Kursdurchführung



1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Freischaltung der Plattform und freie Kurskapazitäten

klimaaktiv mobil schaltet die Plattform zu Informationszwecken und zur vorsorglichen Anlage von klimaaktiv mobil Radfahrkursen im Laufe eines Kalenderjahres für die Schulstufen 1 bis 8 für eine bestimmte Anzahl von klimaaktiv mobil Radfahrkursen je Kalenderjahr frei. Das Radfahrkurs-Kontingent kann von klimaaktiv mobil im Laufe eines Kalenderjahres angepasst werden.

Wichtiger Hinweis: Anträge auf Kurskostenübernahme können nach Kursanlage gestellt werden. Diese Anträge auf Kurskostenübernahme werden aber erst nachdem Budgetmittel verbindlich zur Verfügung stehen, gereiht nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung, bearbeitet und bestätigt. Sollten Budgetmittel für ein Kalenderjahr bereits erschöpft sein und keine weiteren Mittel in Aussicht stehen, weist dies die Plattform bei Kursanlage aus. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass freie Kapazitäten während des Anlage- und Beantragungsprozesses ausgeschöpft werden.

1.1.2 Kursbuchung

Für Klassen der Schulstufen 1 bis 8 buchen Schulen einen klimaaktiv mobil Radfahrkurs direkt bei einer für ihr Bundesland registrierten Radfahrerschule. Die Kontaktdaten aller für ein Bundesland registrierten Radfahrerschulen sind auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at abrufbar. Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil sind in den Anhängen 2, 3 und 4 beschrieben.

Wichtiger Hinweis: Die Schule muss mit der ausgewählten Radfahrschule den Kurstermin sowie sonstige Modalitäten für den gewünschten klimaaktiv mobil Radfahrkurs fixieren. Zu diesem Zeitpunkt ist die Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil jedoch noch nicht bestätigt. Eine derartige Zusage kann klimaaktiv mobil erst nach Anlage des Kurses auf der Plattform und – bei vorhandenen Budgetmitteln – nach Erhalt und Prüfung des Antrags der Schule auf Kostenübernahme geben. Wir empfehlen Schulen daher, Kurse bei der gewählten Radfahrschule unter der Bedingung zu buchen, dass klimaaktiv mobil die Kostenübernahme zusagt. Bei Bedarf kann gerne folgende Formulierung genutzt werden: *„Wir buchen den klimaaktiv mobil Radfahrkurs am [Datum] unter der Bedingung, dass klimaaktiv mobil die Kosten des Radfahrkurses erstattet, und bitten um Bestätigung dieser aufschiebend bedingten Kursbuchung.“* (Sollte der Antrag auf Kostenerstattung durch klimaaktiv mobil nicht positiv erledigt werden, entsteht für die Schule keine Verpflichtung. Der Kurs gilt in einem solchen Fall als nicht gebucht und findet nicht statt. Ein Anspruch auf Kostenersatz der Radfahrschule entsteht nicht.)

1.2 Verfahren zur Kursanlage

Nach Kursbuchung bei der Radfahrschule durch die Schule kann dieser Kurs auf der Plattform angelegt werden. Das Anlegen erfordert keine Registrierung. Folgende Angaben sind Pflichtangaben:

1.2.1 Auswahl der Schule nach Eingabe der Postleitzahl

Wichtiger Hinweis: Name, Adresse und E-Mail-Adresse einer Volksschule sowie die Schulkennzahl sind im System hinterlegt. Schuldaten von Sonderschulen und Schulen mit Sekundarstufe 1 sind nicht hinterlegt und müssen händisch eingetragen werden. Falls die hinterlegten Angaben fehlerhaft sind, bitte um Mitteilung an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at.

1.2.2 Eingabe der Kursangaben

Gebuchte Radfahrschule

- Kursort
- Schulstufe
- Ausfahrt in den öffentlichen Straßenraum geplant: ja/nein
- Nur wenn es sich um die 4. Schulstufe handelt und eine Ausfahrt in den öffentlichen Straßenraum geplant ist: geplante Kursdauer (2 Stunden oder 4 Stunden)
- Klasse
- Geplante Anzahl der teilnehmenden Schüler:innen (Mindestanzahl 10)
Wichtiger Hinweis: Sollte die Anzahl der geplant teilnehmenden Schüler:innen die Mindestanzahl nicht erreichen, so können mehrere Klassen gemeinsam einen Kurs durchführen. Dies bedingt, dass in diesem Schuljahr für diese Klassen kein weiterer Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden kann. Weitere an einem Kurs teilnehmende Klassen sind per Zusatzfeld anzugeben.
- Gebuchter Kurstermin
Wichtiger Hinweis: Die Änderung des Kurstermins ist innerhalb eines Kulanzzeitraums von +/- 30 Tagen des ursprünglich gebuchten Kurstermins möglich, ohne dass eine neuerliche Kursanlage erforderlich ist. Die Verschiebung des Kurstermins setzt eine diesbezügliche Vereinbarung direkt zwischen Schule und Radfahrschule voraus.
- Zuständige Person: Eingabe der für den Kurs zuständigen Person der Schule – Name, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Bestätigung der Kenntnisnahme der Rahmenbedingungen und Kenntnisnahme des datenschutzrechtlichen Hinweises

1.2.3 Abschluss der Kursanlage

Durch Bestätigung der Eingaben wird die Kursanlage abgeschlossen und eine automatisierte E-Mail mit den Inhalten des angelegten Kurses an die beiden E-Mail-Adressen (die im System hinterlegte und die manuell eingegebene E-Mail-Adresse) versandt. Diese automatisierte E-Mail enthält einen Link beziehungsweise Button, um den Antrag für die Übernahme der Kurskosten durch klimaaktiv mobil zu stellen und auch einen Link zur Annullierung des Kurses. Der Radfahrschule wird in der Plattform der angelegte Kurs mit dem Status „Kurs angelegt“ angezeigt.

Wichtiger Hinweis: Die Übernahme der Kurskosten ist zu diesem Zeitpunkt von klimaaktiv mobil **noch nicht** bestätigt. Angaben betreffend die Schule, den gebuchten Kurstermin, die

Schulstufe, Ausfahrt in den Straßenraum und Klasse können fortan nicht mehr geändert werden. Sollten diese Angaben fehlerhaft sein, muss der Kurs annulliert werden. Der Kurs kann daraufhin erneut mit richtigen Angaben angelegt werden.

Wichtiger Hinweis: Die Annullierung eines geplanten Kurses über den Button beziehungsweise Link der E-Mail beendet nicht automatisch die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Schule und Radfahrschule. Falls eine Stornierung dieser Vereinbarung gewünscht ist, muss dies zusätzlich auch direkt zwischen Radfahrschule und Schule vereinbart werden.

1.3 Antrag auf Kostenübernahme

1.3.1 Voraussetzungen

Folgende Bestätigungen beziehungsweise Angaben sind Pflichtangaben für den verbindlichen Antrag auf Kostenübernahme:

- Der Antrag wird von einer vertretungsbefugten Person der Schule abgegeben.
Wichtiger Hinweis: Die Antragstellung durch eine unbefugte Person kann die Nichtübernahme der Kurskosten, Schadenersatz- beziehungsweise Regressforderungen, strafrechtliche Konsequenzen und den gänzlichen Ausschluss vom klimaaktiv mobil Programm nach sich ziehen.
- Der Antrag zur Kostenübernahme wird von der Schule für den gebuchten Kurs gestellt. Die Einhaltung der zwischen der Schule und der Radfahrschule konkret vereinbarten Anforderungen (Anzahl Radfahrlehrkräfte, Nutzung öffentlicher Straßenraum, Helmpflicht) wird die Schule überwachen und Abweichungen unverzüglich gegenüber der Radfahrlehrkraft beanstanden sowie klimaaktiv mobil (über: klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at) melden.
Wichtiger Hinweis: klimaaktiv mobil wird nur Kurskosten für Radfahrkurse übernehmen, die den bekanntgemachten Bedingungen entsprechen.
- Datenschutzrechtliche Hinweise und Hinweis, dass Kursinformationen zur Abrechnung oder Kontrolle an Dritte weitergeleitet werden können.

1.3.2 Antragsstellung

Die Schule stellt über den per E-Mail übermittelten Link oder Button einen Antrag auf Übernahme der Kurskosten. Es reicht, wenn eine:r der beiden Adressat:innen der E-Mails einen Antrag stellt.

Wichtiger Hinweis: Das Einlangen eines Antrags im System ist für die Reihung entscheidend (First-come-first-served-Prinzip). Früher eingelangte Anträge können das verfügbare Kontingent ausschöpfen. Das gilt auch für Kurse von verschiedenen Klassen derselben Schule.

1.3.3 Bestätigung der Kostenübernahme

Nach verbindlicher Antragstellung und Prüfung der verfügbaren Budgetmittel erhalten die Schule sowie die angegebene Radfahrschule E-Mails mit den Kursdaten und einer Bestätigung, falls die Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil erfolgt (Bestätigungsmail).

Wichtiger Hinweis: Sollten für ein Kalenderjahr (noch) keine ausreichenden Budgetmittel zur Verfügung stehen, wird der Antragseingang bestätigt und der Antrag für dieses Kalenderjahr in Evidenz gehalten. Budgetmittel können nicht garantiert werden. Nur die den bekanntgemachten Bedingungen entsprechenden klimaaktiv mobil Radfahrkurse, für die eine Schule die Kostenübernahme beantragt hat und für die dieser Antrag von klimaaktiv mobil bestätigt wurde, können von einer registrierten Radfahrschule gegenüber klimaaktiv mobil zur Abrechnung gebracht werden. Der Radfahrschule wird der Kurs in der Plattform mit dem Status „Kostenübernahme bestätigt“ angezeigt.

1.3.4 Antragsfristen

Ein Antrag auf Kostenübernahme kann ab Anlage des Kurses in der Plattform gestellt werden. Nach zwei Tagen und danach alle zwei Wochen ab Kursanlage wird eine Erinnerungsmail an die beiden angelegten beziehungsweise angegebenen E-Mail-Adressen der Schule verschickt, sofern kein Antrag auf Kostenübernahme eingelangt ist. Zusätzlich wird eine Woche sowie zwei Tage vor dem geplanten Kurstermin nochmals eine Erinnerungsmail versandt.

1.4 Sonstige Voraussetzungen zur Kostenübernahme – Kursdurchführung

1.4.1 Bestätigung der Kursdurchführung

Die korrekt erfolgte Kursdurchführung muss durch die Radfahrschule und die Schule bestätigt werden. Dies erfolgt standardmäßig unverzüglich nach Kursdurchführung, noch vor Ort, digital über die Plattform (Log-in-Bereich der Radfahrlehrkraft).

Wichtiger Hinweis: Wenn die Bestätigung nicht unmittelbar nach der Kursdurchführung vor Ort durch eine Radfahrlehrkraft und die anwesende Lehrkraft erfolgt, können die Kosten von klimaaktiv mobil unter Umständen **nicht** erstattet werden. Abweichungen vom hier festgelegten Standard-Bestätigungsprozedere sind nur in Sonderfällen möglich und müssen die in Punkt 1.4.4 festgelegten Bedingungen einhalten.

1.4.2 Digitale Signatur

Die anwesende Lehrkraft und eine der anwesenden Radfahrlehrkräfte bestätigen mit ihrer digitalen Unterschrift, dass der Kurs entsprechend den Vorgaben für klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Punkt 4.1 und Punkt 4.2) durchgeführt wurde und die folgenden Sachverhalte richtig angegeben wurden:

- Pflichtangaben (bereits vorgegeben): Schule, Klasse
- Pflichteingaben (Eingabe vor Ort durch eine Radfahrlehrkraft):
 - Anzahl der teilnehmenden Schüler:innen sowie Anzahl der Schüler:innen, die im öffentlichen Straßenraum gefahren sind
 - Namen aller anwesenden Radfahrlehrkräfte
 - Name der anwesenden Lehrkraft
 - Durchführungsdatum (eine Abweichung vom angelegten Kursdatum von +/- 30 Kalendertagen wird toleriert)
 - Tatsächliche Kursdauer

Wichtiger Hinweis: Nur vollständige und wahrheitsgemäße Angaben beziehungsweise Erklärungen lösen eine Pflicht zur Kostenübernahme aus. Die digitale Unterschrift kann auch per Handysignatur beziehungsweise am Computer der Schule erfolgen.

1.4.3 Bestätigung via E-Mail

Eine Zusammenfassung der so bestätigten Angaben wird samt Feedbackbogen per E-Mail an die Schule geschickt.

Wichtiger Hinweis: Fehlerhafte Angaben sind umgehend seitens der Schule via E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at richtigzustellen.

1.4.4 Abweichungen vom Standard-Bestätigungsprozedere (Punkte 1.4.1 und 1.4.2)

Im Falle eines technischen Gebrechens an der Plattform oder Umstände, die eine Bestätigung in der dargestellten Art und Weise unmöglich machen, ist unverzüglich mit klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at Kontakt aufzunehmen und sind die Gründe im Einzelfall schriftlich darzulegen.

Die Prüfung und einzelfallspezifische Abwägung, ob vom Standard-Bestätigungsprozedere abgewichen werden und eine sonstige Dokumentations- und Bestätigungsform (beispielsweise elektronisches Dokumentationsblatt) genutzt werden kann, steht allein klimaaktiv mobil zu und liegt im Ermessen von klimaaktiv mobil. Für den administrativen Mehraufwand erfolgt ab 1. September 2025 ein Abschlag in der Höhe von 25 Prozent der betroffenen Kurskosten (vergleiche Punkt 5.1).

Bei systematisierter Nutzung dieser Ausnahmeregelung behält sich klimaaktiv mobil zudem vor, die Genehmigung zur Abweichung zu verweigern. Eine Kostenerstattung ist dann gänzlich nicht möglich. Falls mehr als 2 Prozent aller Kurse einer Radfahrschule je Abrechnungsperiode vom Standard-Bestätigungsprozedere abweichen, kann von einer systematisierten Nutzung der Ausnahmeregelung ausgegangen werden. Ausgenommen hiervon sind Abweichungen aufgrund von technischen Gebrechen der Plattform.

Rechnungslegung und Abrechnungsmodalitäten: Diese werden in **Anhang 5** ausgeführt.

1.5 klimaaktiv mobil Radfahrkurse in Wien

Abweichend zum Vorgenannten gilt für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen in Wien Folgendes:

- Die Anlage eines Kurses erfolgt über die Plattform der Mobilitätsagentur Wien.
- Alle weiteren Schritte entsprechen dem hier beschriebenen Vorgehen.

1.6 Sonstiges – Datenschutz

Sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere jene der Datenschutz-Grundverordnung/DSGVO und des Datenschutz-Gesetzes/DSG) sind einzuhalten. klimaaktiv mobil wird personenbezogene Daten (etwa der Radfahrlehrkräfte und Lehrkräfte) zum Zwecke der Abwicklung der Kurskostenerstattung verarbeiten und nicht an Dritte, insbesondere andere Radfahrerschulen, weitergeben. Nähere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzhinweise der Plattform einsehbar.

2 Rahmenbedingungen für Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 (Anhang 2)

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Jede österreichische Schule mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 kann einen Antrag auf Kostenübernahme für klimaaktiv mobil Radfahrkurse stellen:

- Nach Kursbuchung bei einer registrierten Radfahrschule und Kursanlage auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at
- Für Schulklassen in der 1. bis 8. Schulstufe; für Vorschulklassen werden keine Kurskosten übernommen
- Pro Klasse einmal im Schuljahr; dies gilt auch für Mehrstufenklassen (= ein Kurs für die gesamte Mehrstufenklasse pro Schuljahr)
- Für eine Mindestanzahl von 10 Schüler:innen pro klimaaktiv mobil Radfahrkurs: Sollte die Anzahl der geplant teilnehmenden Schüler:innen die Mindestanzahl nicht erreichen, so können mehrere Klassen gemeinsam einen Kurs durchführen und für diesen Kurs einmalig eine Kostenübernahme beantragen (Kombinationskurs). Dies bedingt, dass in diesem Schuljahr für die betroffenen Klassen kein weiterer Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden kann.

Wichtiger Hinweis: Die Räder werden in der Regel nicht von der Radfahrschule bereitgestellt, sondern müssen von den teilnehmenden Schüler:innen selbst mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Kurse in Wien.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Die Kurskosten für einen gebuchten klimaaktiv mobil Radfahrkurs werden im Rahmen von klimaaktiv mobil vorbehaltlich und nach Maßgabe verfügbarer Mittel übernommen, sofern die Schule:

- bei Stellung des Antrags auf Kostenübernahme die hinterlegten Kursangaben auf ihre Richtigkeit prüft und bestätigt;
- sicherstellt, dass eine geeignete (auch die Schule vertretende) Lehrkraft den Kurs vor Ort beaufsichtigt (die Lehrkraft muss nicht aktiv am Kurs teilnehmen, jedoch bei Kursdurchführung im Schonraum anwesend sein);
- Abweichungen von den vereinbarten Vorgaben unverzüglich an klimaaktiv mobil <mailto:klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at> meldet sowie
- vor Ort durch die anwesende Lehrkraft die Durchführung des klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechend den mit der Radfahrschule vereinbarten Bedingungen sowie den Vorgaben für klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Punkt 4.1 und Punkt 4.2) digital bestätigt. Insbesondere müssen folgende Eckpunkte bestätigt werden:
 - Schule und Klasse
 - Kursdatum und Dauer
 - Anzahl und Namen der anwesenden Radfahrlehrkräfte
 - Anzahl der teilnehmenden Schüler:innen
 - Ausfahrt in den öffentlichen Straßenraum (ja/nein)

2.3 Sonstiges

2.3.1 Zeitliche Rahmenbedingung

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass der klimaaktiv mobil Radfahrkurs in dem Kalenderjahr durchgeführt wird, in dem der Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde.

2.3.2 Annullierung vor Kursbeginn

Wird ein bereits in der Plattform angelegter Kurs nicht mehr weiterverfolgt oder soll die Kostenübernahme dafür nicht mehr in Anspruch genommen werden (zum Beispiel bei Planungsabbruch), ist der Kurs via Annullierungs-Button zu annullieren. Der Annullierungs-Button findet sich in den E-Mails zur Kursanlage oder Kostenübernahme. Bei einer

Annullierung vor Kursbeginn ist für die betroffene Klasse eine erneute Kursbuchung/Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich. Es werden **keine** Kosten für annullierte Kurse durch klimaaktiv mobil erstattet. Die Radfahrschule ist in diesem Fall durch die Schule getrennt zu informieren. Mögliche privatwirtschaftliche Regelungen zwischen Schule und Radfahrschule sind hiervon nicht betroffen.

2.3.3 Abbruch nach Kursbeginn

Wird ein Kurs während der Durchführung aus Gründen abgebrochen, die nicht in der alleinigen Sphäre der Radfahrschule liegen, gilt er als durchgeführt und die Kosten werden erstattet. Die Schule beziehungsweise die betroffene Klasse hat keinen Anspruch auf Ersatz (das heißt, es ist keine erneute Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich).

Wichtiger Hinweis: Die klimaaktiv mobil Radfahrkurse werden – nach Maßgabe und im Rahmen der in dieser Unterlage festgelegten Bedingungen (siehe insbesondere Anlage 5) – vollständig aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Verrechnung von Kosten gegenüber Schulen durch die Radfahrschule ist nur zulässig, soweit über den hier festgelegten Leistungsumfang hinausgehende (zusätzliche) Leistungen, welche die Qualität eines Kurses erhöhen (zum Beispiel für eine weitere Radfahrlehrkraft), zwischen Schule und Radfahrschule ausdrücklich vereinbart werden.

Derartige Zusatzentgelte müssen gesondert und direkt gegenüber der Schule abgerechnet werden. Die registrierte Radfahrschule darf Zusatzleistungen beziehungsweise Entgelte nicht zur Bedingung der Durchführung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses machen.

3 Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte (Anhang 3)

Eine Radfahrschule kann Schulen klimaaktiv mobil Radfahrkurse anbieten und durchführen, sofern seitens der Radfahrschule und der von ihr eingesetzten Radfahrlehrkräfte folgende Bedingungen erfüllt werden:

3.1 Anforderungen an Radfahrschulen

3.1.1 Registrierung

Die Radfahrschule wurde gemäß den Bedingungen in **Anhang 6** für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen registriert und erfüllt (auch nach erfolgter Registrierung) die Registrierungsvoraussetzungen.

3.1.2 Qualitätsanforderungen

Die Radfahrschule bietet die Radfahrkurse gegenüber Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 entsprechend den in **Anhang 4** beschriebenen Qualitätsanforderungen und entsprechend den in **Anhang 5** genannten Kostenbedingungen an und wickelt sie bedingungsgemäß ab.

Wichtiger Hinweis: Mit den in **Anhang 5** genannten Entgelten sind sämtliche Kosten für klimaaktiv mobil Kurse abgegolten. Weitere Kosten dürfen für klimaaktiv mobil Radfahrkurse nicht (auch nicht gegenüber einer Schule) in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht für Zusatzleistungen, die seitens der Schule beziehungsweise eines Elternvereins oder Ähnlichem gesondert angefordert werden (zum Beispiel eine zusätzliche Radfahrlehrkraft oder eine Zusatzstunde). Derartige Zusatzleistungen dürfen nicht zur Bedingung der Durchführung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses gemacht werden.

3.1.3 Helme für Schulen

Die Radfahrschule hat für Schüler:innen, die keinen eigenen Helm haben, einen Helm zur Verfügung zu stellen (das heißt, sie hat geeignete Kinderhelme vorzuhalten).

3.1.4 Verwendung der Plattform

Die Verwendung der Plattform ist essenziell für eine korrekte und administrativ effiziente Antragsabwicklung und Kostenübernahme. Es können nur klimaaktiv mobil Radfahrkurse, die auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at angelegt wurden und deren Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil bestätigt wurde, gegenüber klimaaktiv mobil verrechnet werden. Wird vom festgelegten digitalen Bestätigungsprozess bei der Kursdurchführung abgewichen, hat dies aufgrund des administrativen Mehraufwands ab 1. September 2025 einen Abschlag in der Höhe von 25 Prozent der Kurskosten zur Folge (vergleiche Punkt 1.4.4 und 5.1).

3.1.5 Angabe der Radfahrlehrkräfte

Die Radfahrschule macht die für einen klimaaktiv mobil Radfahrkurs eingesetzten Radfahrlehrkräfte **vor dem Kurstermin** spezifisch über die Plattform namhaft und überprüft und stellt jeweils sicher, dass diese Radfahrlehrkräfte folgende Anforderungen für den jeweiligen Kurs erfüllen:

- Aktuelle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ohne Eintrag („aufrechter Leumund“)
Wichtiger Hinweis: Als aktuell gilt dabei eine Strafregisterbescheinigung, die zum Kurstermin nicht älter als drei (3) Jahre ist.
- Zusätzlich ein absolviertes Training zur Missbrauchsvorsorge einer einschlägigen Einrichtung, das nicht länger als zwei (2) Jahre zurückliegt: klimaaktiv mobil akzeptiert ohne weitere Prüfung die Onlineschulung von 100% Sport, abrufbar unter: safesport.at/academy/e-learning/. Die Eignung und Einschlägigkeit sonstiger Trainings ist von der Radfahrschule vor Kursdurchführung mit klimaaktiv mobil abzuklären und nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird von klimaaktiv mobil entschieden.
- Festgelegte „Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte“ gemäß **Anhang 3**

3.1.6 Informationen zu den Radfahrlehrkräften

Die Radfahrschule übermittelt jährlich bis spätestens 1. März eine Liste der für klimaaktiv mobil Radfahrkurse für dieses Jahr geplanten Radfahrlehrkräfte per E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at und meldet Änderungen im Anlassfall (zum Beispiel Neuzugänge) unverzüglich nach. Die Liste hat folgende Informationen der eingesetzten Radfahrlehrkräfte zu enthalten:

- Vollständiger Name und Geburtsdatum
- Ausbildungsstand laut Punkt 3.2 „Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte“
- Datum der aktuellen „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“
- Datum der Ausbildung zur Missbrauchsvorsorge
- Unterschrift der Radfahrschule als Bestätigung für den aufrechten Leumund der eingesetzten Radfahrlehrkräfte

klimaaktiv mobil (beziehungsweise die AEA) behält sich vor, Nachweise zur Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderungen zu verlangen.

3.1.7 Missbrauchsvorsorge

Die Radfahrschule wird zudem darauf hinwirken, dass alle ihre für klimaaktiv mobil Radfahrkurse eingesetzten Radfahrlehrkräfte ihre Kenntnisse aktuell halten und einschlägige Schulungen zur Missbrauchsvorsorge regelmäßig absolvieren.

3.1.8 Kursunterlagen

Die Radfahrschule stellt sicher, dass die von klimaaktiv mobil zur Verfügung gestellten Unterlagen (Urkunden zum Kurbesuch sowie radfahrbezogene Give-aways und Flyer oder Ähnliches) vor Ort verteilt werden.

3.1.9 Information auf der Website

Die Radfahrschule wird auf ihrer Website Folgendes für Websitebesucher:innen leicht auffindbar anführen:

- Informationen zu den [klimaaktiv mobil Radfahrkursen](#)
- Hinweis: „Die klima**aktiv** mobil Radfahrkurse werden durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) finanziert und sind für Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 kostenlos.“
- Link zur Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at/

Wichtiger Hinweis: Das klima**aktiv** mobil Logo ist markenrechtlich geschützt. Eine registrierte Radfahrschule erhält nicht automatisch mit der Registrierung das Recht, das Logo zu verwenden (zum Beispiel auf der eigenen Website). Dies ist nur im Rahmen einer Programmpartnerschaft beziehungsweise als Kompetenzpartner möglich. Als registrierte Radfahrschule kann eine derartige Partnerschaft beantragt werden (siehe weiterführende Informationen dazu unter: klimaaktiv.at/unternehmen/strategie/partnerschaften/).

3.1.10 Bewerbung

Die Bewerbung der Radfahrkurse erfolgt über die Bildungsdirektionen und über klima**aktiv** mobil. Eine Bewerbung durch die Radfahrschulen ist nur in Rücksprache mit klima**aktiv** mobil zulässig – ausgenommen davon sind Schulen, mit denen bereits in den letzten drei Vorjahren klima**aktiv** mobil Radfahrkurse durchgeführt wurden. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der klima**aktiv** mobil Datenbank. Insbesondere ist die unaufgeforderte Kontaktierung von Schulen durch die Radfahrschulen nicht zulässig.

Aussendungen an Schulen müssen textlich vorab mit klima**aktiv** mobil abgestimmt werden. Etwaige Vorlagen und Vorgaben von klima**aktiv** mobil für die Bewerbung müssen eingehalten werden.

3.1.11 Überprüfung

klima**aktiv** mobil hat das Recht, die Einhaltung dieser Bedingungen ohne Vorankündigung zu überprüfen und weitere Nachweise dazu gegenüber den Radfahrschulen anzufordern.

3.2 Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte

Die Radfahrschule wird nur solche Radfahrlehrkräfte für klimaaktiv mobil Radfahrkurse einsetzen, die den hier gelisteten Anforderungen entsprechen:

3.2.1 Fachliche Eignung

- Zertifizierte klimaaktiv mobil Radfahrlehrkräfte beziehungsweise gleichwertig (klimaaktiv.at/fachpersonen/weiterbildung/kurse/radfahrlehrende) oder
- ÖRV-D1-Übungsleiter:innen beziehungsweise gleichwertig
Gleichwertigkeit der Ausbildung: Die Gleichwertigkeit der Ausbildung ist von der Radfahrschule nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird von klimaaktiv mobil entschieden.

3.2.2 Sonstige Eignung

- Pflichtbewusste, ordnungsgemäße, kindgerechte Kursabwicklung
- Sprachkenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B1 (GER)

3.2.3 Ausschluss

klimaaktiv mobil hat das Recht, bestimmten Radfahrlehrkräften aus sachlichen Gründen gegebenenfalls auch mit sofortiger Wirkung eine Eignung zur Durchführung abzusprechen und sie von der Durchführung ganz oder zeitweise auszuschließen oder nur unter Auflagen zuzulassen. Die Radfahrschule hat derartigen Anweisungen Folge zu leisten. klimaaktiv mobil wird Ausschlüsse gegenüber der Radfahrschule begründen und, wenn möglich, Unregelmäßigkeiten zunächst mit Abmahnungen ahnden.

Wichtiger Hinweis: klimaaktiv mobil übernimmt keine Kosten für die genannten Ausbildungen, Schulungen, die „Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge“ oder sonstige daraus resultierende Arbeitszeit- oder Fahrtkosten beziehungsweise Zeitersatz.

4 Qualitätsanforderungen klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Anhang 4)

klimaaktiv mobil Radfahrkurse dürfen nur von Radfahrschulen, die gemäß **Anhang 6** registriert wurden und die die Bedingungen gemäß **Anhang 3** einhalten, durchgeführt werden. Sie haben zudem folgenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

4.1 Durchführungsanforderungen

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

- Die Kursdauer beträgt 100 Minuten. Pausen sind nach Einschätzung der Radfahrlehrenden und Lehrkräfte durchzuführen. Die Dauer dieser Pausen zählen zu den 100 Minuten.
- Der Kurs muss auf einem verkehrssicheren, geeigneten Platz beziehungsweise einer verkehrssicheren, geeigneten Örtlichkeit und mit den erforderlichen verkehrstauglichen und -sicheren Fahrrädern und Ausstattung durchgeführt werden. Die geeignete Örtlichkeit und gegebenenfalls die Routenplanung sind im Einvernehmen mit der Aufsichtskraft der Schule vorab festzulegen. Mit Blick auf die absehbare Kursgröße ist ein ausreichend großer Platz/Örtlichkeit auszuwählen, sodass jedes teilnehmende Schulkind während des Kurses ausreichende aktive Übungszeiten am Fahrrad erhält.
- Die Schüler:innen müssen während des Fahrradfahrens einen Helm tragen.
- Verkehrstaugliche und -sichere (das heißt geeignete) Fahrräder sind grundsätzlich von den teilnehmenden Schüler:innen beizubringen. Die Radfahrschule und die Schule haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl geeigneter Fahrräder zur Verfügung stehen. Jedes teilnehmende Schulkind hat während des Kurses ausreichend lange, aktive Übungszeiten am Fahrrad zu erhalten.

Wichtiger Hinweis: Die genauen Modalitäten betreffend die Örtlichkeit und die voraussichtliche Anzahl der erforderlichen Fahrräder und der Ausstattung (inklusive Helme, die bei Bedarf von der Radfahrschule beizubringen sind) sind zwischen der Schule und der Radfahrschule zu vereinbaren.

4.1.2 Ausfahrt in den Verkehrsraum

- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 1. bis 3. Schulstufe müssen im Schonraum bleiben und dürfen nicht in den Verkehrsraum (öffentlichen Straßenraum) einfahren.
- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 4. Schulstufe dürfen, abhängig von den Fähigkeiten der Schüler:innen, eine Ausfahrt in den Verkehrsraum unternehmen. Es handelt sich um ein Kann-Kriterium. Das verkehrssichere Fahrverhalten der Schüler:innen ist von den anwesenden Radfahrlehrkräften zu beurteilen und vor Ort abzuwägen. Die Sicherheit der Schüler:innen hat oberste Priorität. Die Gruppe kann auch geteilt werden, wobei die Gruppeneinteilung streng nach der Radfahrkompetenz der Schüler:innen vorzunehmen ist.
- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 5. bis 8. Schulstufe sollen im Verkehrsraum stattfinden. Das verkehrssichere Fahrverhalten der Schüler:innen ist von den anwesenden Radfahrlehrkräften zu beurteilen und vor Ort abzuwägen. Sollten die Fähigkeiten einiger Schüler:innen für eine sichere Ausfahrt nicht ausreichen, hat eine Gruppeneinteilung zu erfolgen. Die Gruppeneinteilung ist streng nach der Radfahrkompetenz der Schüler:innen vorzunehmen.

4.2 Aufsicht und eingesetzte Radfahrlehrkräfte

4.2.1 Aufsichtspflicht der Schule

Eine Aufsichtskraft der Schule muss während der gesamten Kursdauer den Kurs begleiten. Diese Aufsichtskraft muss im Verkehrsraum nicht mitfahren, bei der Kursdurchführung im Schonraum muss sie jedoch anwesend sein.

4.2.2 Anzahl der Radfahrlehrkräfte – Schonraum

1. bis 4. Schulstufe: Kurse der 1. bis 4. Schulstufe müssen grundsätzlich von zwei (2) Radfahrlehrkräften im Schonraum durchgeführt werden. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung möglich (siehe Punkt 5.2).

4.2.3 Anzahl der Radfahrlehrkräfte – Ausfahrt in den Verkehrsraum

Sonderregelung für die 4. bis 8. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum:

- Radfahrkurse mit ausschließlich Schüler:innen der 4. bis 8. Schulstufe, die nach Einschätzung der Radfahrlehrkräfte **alle** in den Verkehrsraum einfahren können: Sie müssen von vier (4) Radfahrlehrkräften betreut werden. Die Klasse kann in dem Fall in geeigneter Form geteilt werden (Begleitung durch jeweils zwei (2) Radfahrlehrkräfte).
- Radfahrkurse mit ausschließlich Schüler:innen der 4. bis 8. Schulstufe, die nach Einschätzung der Radfahrlehrkräfte **nicht alle** in den Verkehrsraum einfahren können: Sie müssen von vier (4) Radfahrlehrkräften betreut werden. Die Klasse kann in Gruppen unterteilt werden, wobei eine Gruppe (Begleitung durch zwei (2) Radfahrlehrkräfte) im Schonraum bleibt und die andere Gruppe (Begleitung durch zwei (2) Radfahrlehrkräfte) in den Verkehrsraum fährt.

Davon abweichend ist auch eine Kursdurchführung mit zwei (2) Radfahrlehrkräften für die 4. bis 8. Schulstufe möglich, wenn die Kursdauer vier (4) Stunden beträgt und die zwei (2) Radfahrlehrkräfte zwei (2) Stunden jene Schüler:innen mit ausreichender Radfahrkompetenz betreuen, inklusive einer Ausfahrt in den Verkehrsraum, und zwei (2) Stunden die anderen Schüler:innen im Schonraum betreuen.

Wichtiger Hinweis: Bei kurzfristigen Ausfällen von Radfahrlehrkräften muss in der Regel für Ersatz gesorgt werden oder der Kurs (innerhalb des Kulanzzeitraums von bis zu + 30 Kalendertagen nach dem Kurstermin) verschoben werden. Nur in Ausnahmen kann davon abgewichen werden (siehe Punkt 5.2)

4.3 Fachlich-qualitative Anforderungen

Die Radfahrlehrkräfte haben den Kurs mit folgenden Schwerpunkten zu konzipieren und durchzuführen:

4.3.1 Schwerpunktsetzung in der 1. und 2. Schulstufe

Der Ausbau der motorischen Fähigkeiten steht im Vordergrund. Mit spielerischen Übungen im Standbetrieb oder im Parcours wird die Geschicklichkeit trainiert und somit die Voraussetzungen für eine stabile Bewegung im Verkehrsraum geschaffen.

Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Übungen für stabiles Geradeausfahren
- Übungen fürs Stehenbleiben
- Gleichgewichts- und Stabilitätsübungen auf dem Fahrrad (Kurven, Schlangenlinien fahren, fahren auf Unebenheiten und so weiter)

4.3.2 Schwerpunktsetzung in der 3. und 4. Schulstufe

Die Schüler:innen werden durch vorbereitende Übungen an die Bewegung in der Verkehrswirklichkeit herangeführt. Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Übungen für zielgerichtetes Bremsen, einhändiges Fahren, Schalten und Zurückschauen
- Verkehrszeichen erkennen und deren Bedeutung praktisch anwenden
- Übungen zur Interaktion mit Verkehrsteilnehmenden (zum Beispiel Fußgänger:innen am Zebrastreifen und so weiter)

4.3.3 Schwerpunktsetzung in der 5. bis 8. Schulstufe

Die Schüler:innen werden durch Übungen an die Bewegung in der Verkehrswirklichkeit vorbereitet und sollen diese Fähigkeiten in der Verkehrsrealität vertiefen. Die Ausfahrt in den Verkehrsraum ist grundsätzlich für alle Kurse vorgesehen und ist der zentrale Aspekt der Radfahrkurse in der Sekundarstufe 1. Die Ausfahrt ist jedoch von den Fähigkeiten der Kinder abhängig beziehungsweise ist im Einzelfall zu entscheiden, ob tatsächlich in den Verkehrsraum gefahren werden kann. Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Optionale Bewusstseinsbildung, Einbettung des Fahrrads als Gesellschafts-, Umwelt-, Klima- und Kostenthema oder vertiefende Regelkunde
- Übungen zur Interaktion mit Verkehrsteilnehmenden, beispielsweise Fußgänger:innen am Zebrastreifen oder anderen Verkehrsteilnehmer:innen im Schonraum
- Ausfahrt in den Verkehrsraum mit Fahrten auf komplexeren Straßen (beispielsweise ampelgeregelte Kreuzungen, gemischter Verkehr oder mehrspurige Straßen)

5 Kostenschema und Abrechnungsmodalitäten (Anhang 5)

Die Kurskosten eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses, deren Kostenübernahme seitens klimaaktiv mobil bestätigt wurde, sind nach folgendem Kostenschema und gemäß den folgenden Abrechnungsmodalitäten gegenüber klimaaktiv mobil zu verrechnen:

5.1 Kostenschema

Tabelle 1: Kurskosten der klimaaktiv mobil Radfahrkurse für das Jahr 2025

Kategorie	Schulstufe	Radfahrlehrkräfte	Unterrichtseinheiten (1 UE = 50 Minuten inklusive Pausen)	Nettokosten in Euro
Abschluss nach Standard-Bestätigungsprozedere	1. bis 4. Schulstufe im Schonraum	2	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	299,00
	4. bis 8. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	4	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	571,00
	4. bis 8. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	2	Kurs geteilt in zwei Gruppen zu je 2 UE, gesamt 4 UE (200 Minuten)	571,00
Ausnahme-Ausfallkontingent gemäß Punkt 5.2.1	1. Schulstufe bis 4. Schulstufe im Schonraum	1	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	149,00
	4. bis 8. Schulstufe im Schonraum und mit 2 Radfahrlehrkräften mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	3	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	428,00
Abschläge bei Abweichung vom Standard-Bestätigungsprozess gemäß Punkt 1.4.4	-	-	-	Minus 25 % der Kurskosten

5.1.1 Abweichung von geplanter Ausfahrt

Wenn im Antrag auf Kostenerstattung eine Ausfahrt in den Verkehrsraum vorgesehen war und die entsprechende Anzahl der Radfahrlehrkräfte vor Ort ist, aber entweder die anwesenden Radfahrlehrkräfte oder die Aufsichtsperson der Schule zur Entscheidung gelangen, dass eine Ausfahrt in den Verkehrsraum – auch in einer Kleingruppe – unter Würdigung der Gesamtumstände nicht geraten ist, so kann dieser Radfahrkurs trotzdem als Radfahrkurs mit Ausfahrt in den Verkehrsraum abgerechnet werden. Ein Verzicht auf die Ausfahrt in den Verkehrsraum ist auch bei Kursen mit Klassen der Sekundarstufe 1 (5. bis 8. Schulstufe) zulässig.

5.1.2 Mehrstufenklassen und Kombinationskurse

Wenn Schüler:innen einer Mehrstufenklasse oder Schüler:innen mehrerer Klassen beziehungsweise Schulstufen (Kombinationskurs) an einem Radfahrkurs teilnehmen (zum Beispiel um die vorgegebene Mindestteilnehmerzahl zu erreichen), so kann nur dieser eine (1) durchgeführte Kurs zur Abrechnung gelangen. Nehmen Schüler:innen der 4. Schulstufe oder Schüler der 5. bis 8. Schulstufe an diesem Radfahrkurs teil, dürfen ausschließlich diese Schüler:innen, unter Berücksichtigung der Regelung von Punkt 4.1. und 5.1., in den Verkehrsraum fahren.

5.1.3 Fahrtkostenzuschlag

Für Kurse im ländlichen Raum wird ein Fahrtkostenaufschlag übernommen. Dieser beträgt 50,00 Euro netto je Radfahrkurs. Entscheidend ist die Postleitzahl der Schule, nicht wo der Kurs tatsächlich stattfindet oder wo die Radfahrerschule ihren Standort hat. Als städtischer Raum gelten die folgenden Gemeinden: Klagenfurt, Villach, Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Graz, Innsbruck, Dornbirn, Feldkirch, Wien. Alle übrigen Gemeinden gelten als ländlicher Raum.

5.1.4 Kostendeckung

Mit den genannten Kosten (Kurskosten sowie gegebenenfalls zusätzlicher Fahrtkostenaufschlag) sind alle Leistungen, Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen abgegolten, die für die Teilnahme am gegenständlichen Projekt und für die ordnungsgemäße Planung, Organisation (inklusive aller Kommunikationen und Koordinierungsmaßnahmen mit der Schule), Durchführung, Abwicklung, Nachbereitung und Abrechnung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechend den festgelegten

Bedingungen erforderlich sind. Dies inkludiert insbesondere die entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich Kosten wie Büro- und Materialkosten (zum Beispiel durch die Vorhaltung von Helmen), Fahrt- und Reisekosten sowie Fahrt- und Reisezeiten sowie Kosten für Personal einschließlich daraus resultierender steuerlicher und sozialer Lasten sowie die Kommunikation mit klima**aktiv mobil**.

Weitere Kosten dürfen für die Abhaltung eines klima**aktiv mobil** Radfahrkurses nicht in Rechnung gestellt werden. Die Radfahrschule darf keinen weiteren Kostenbeitrag von den Schulen verlangen.

5.1.5 Zusätzliche Entgeltforderungen

Eine zusätzliche Entgeltforderung gegenüber der Schule (oder dem Elternverein oder Ähnlichem) ist nur dann zulässig, wenn damit zusätzliche Leistungen abgegolten wurden, welche die Qualität eines Kurses erhöhen (zum Beispiel für eine weitere Radfahrlehrkraft) und zwischen der Radfahrschule und der Schule im Vorfeld ausdrücklich vereinbart wurden. Derartige Zusatzentgelte müssen zwischen der Radfahrschule und der Schule ausdrücklich und gesondert im Vorfeld des Radfahrkurses vereinbart sowie gesondert und direkt gegenüber der Schule abgerechnet werden. Sie dürfen allerdings seitens der registrierten Radfahrschulen keinesfalls zur Bedingung der Durchführung eines klima**aktiv mobil** Radfahrkurses gemacht werden.

Eine weitere beziehungsweise parallele Finanzierung oder Bezuschussung eines klima**aktiv mobil** Radfahrkurses durch (öffentliche oder private) Mittel ist nicht zulässig.

5.2 Kostentragung – Ausfallsregelung Radfahrlehrkräfte

Eine Radfahrschule hat einen klima**aktiv mobil** Radfahrkurs mit der bekanntgemachten Anzahl an Radfahrlehrkräften durchzuführen. Bei Ausfall einer Radfahrlehrkraft ist die Radfahrschule grundsätzlich verpflichtet, eine andere Radfahrlehrkraft zu entsenden, den Kurs zu verschieben oder abzusagen.

Wichtiger Hinweis: Jeder Radfahrkurs, der nicht mit der vorgeschriebenen Anzahl an Radfahrlehrkräften durchführbar ist, kann innerhalb von maximal 30 Tagen ab dem Kursdatum verschoben werden.

5.2.1 Kurzfristiger, unvorhersehbarer Ausfall ohne Reaktionsmöglichkeit

Abweichend vom Vorgenannten kann bei kurzfristigen, unvorhersehbaren Ausfällen wie folgt vorgegangen werden:

- Fallen bei einem Kurs der 4. bis 8. Schulstufe ein (1) oder zwei (2) der vier (4) vorgesehenen Radfahrlehrkräfte kurzfristig und unvorhersehbar ohne Möglichkeit eines Ersatzes aus, muss der Kurs mit zwei (2) Radfahrlehrkräften im Schonraum beziehungsweise in zwei Gruppen und gesamt vier (4) Unterrichtseinheiten (UE) durchgeführt und entsprechend abgerechnet werden. Drei (3) Radfahrlehrkräfte können nur verrechnet werden, wenn das Ausfallskontingent der Radfahrschule (siehe 5.2.1 letzter Punkt) noch verfügbar ist.
- Sind für einen Kurs zwei (2) Radfahrlehrkräfte vorgesehen und fällt eine davon kurzfristig und unvorhersehbar ohne Möglichkeit eines Ersatzes aus, können die Kosten nur durch klimaaktiv mobil erstattet werden, sofern das Ausfallskontingent der Radfahrschule (siehe 5.2.1 letzter Punkt) noch verfügbar ist. Andernfalls können die Kurskosten nicht erstattet werden.
- **Ausnahme-Ausfallskontingent:** Im begründeten Einzelfall kann ein Radfahrkurs ausnahmsweise im Schonraum mit einer Radfahrlehrkraft weniger als vorgesehen durchgeführt werden und die Kosten können entsprechend Punkt 5.1 verrechnet werden. Diese Ausnahmeregelung kann pro Radfahrschule und Abrechnungsperiode nur maximal für vier (4) Prozent der Radfahrkurse einer Radfahrschule in Anspruch genommen werden (Ausfallskontingent). Bei der Berechnung des Ausfallskontingents wird die Anzahl auf volle Kurse aufgerundet. klimaaktiv mobil behält sich zudem das Recht vor, eine Ausnahme unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls zu gewähren. Eine Übertragung in spätere Abrechnungsperioden oder auf andere Radfahrschulen ist nicht möglich.

5.3 Annullierungs- und Abbruchregelung

5.3.1 Annullierungsregelungen vor Kursbeginn

Wird ein Kurs vor der Durchführung (zum Beispiel über den Button in der Bestätigungsmail) annulliert (auch unmittelbar vor Beginn, etwa wegen schlechten Wetters), werden keine Kurskosten für den annullierten Kurs von klimaaktiv mobil erstattet. Stornokosten dürfen für klimaaktiv mobil Radfahrkurse nicht gegenüber

klimaaktiv mobil verrechnet werden. Mögliche privatwirtschaftliche Regelungen zwischen der Schule und der Radfahrschule sind hiervon nicht betroffen.

5.3.2 Abbruchregelung während des Kurses nach Kursbeginn

Aufgrund äußerer Umstände oder Vorkommnisse in der Gruppe kann vor Ort von den Radfahrlehrkräften oder der Lehrkraft entschieden werden, einen Kurs während der Durchführung abzubrechen. In diesem Fall müssen die Gründe des Abbruchs schriftlich dargelegt, durch die zuständige Lehrkraft bestätigt und auf der Plattform (klimaaktivmobil-radfahrkurse.at) hochgeladen werden. Ein klimaaktiv mobil Radfahrkurs, der nach Kursbeginn abgebrochen wird, gilt grundsätzlich als durchgeführt. Der Kurs kann seitens der Radfahrschule verrechnet werden, sofern der Grund für den Abbruch nicht allein in der Sphäre der Radfahrschule liegt. Für die betroffene Klasse besteht kein Ersatzanspruch (das heißt, dass keine erneute Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich ist).

Wichtiger Hinweis: Wir empfehlen die rechtzeitige Terminverschiebung innerhalb des Kulanzzeitraums von +/- 30 Kalendertagen bei schlechten Wetterbedingungen oder Ähnlichem.

5.4 Abrechnungsmodalitäten

Eine registrierte Radfahrschule stellt eine Sammelrechnung für Radfahrkurse, die den von klimaaktiv mobil bekanntgemachten Bedingungen entsprechen, nach Einhaltung aller Voraussetzungen zur Kostenübernahme (siehe Punkt 5.4.1) direkt an klimaaktiv mobil beziehungsweise die AEA wie unter Punkt 5.4.3 festgelegt aus (das heißt, der Rechnungsadressat und -empfänger ist abweichend vom Vertragspartner, den Primarschulen (Volksschulen und die Sonderschulen bis einschließlich der 4. Schulstufe) beziehungsweise den Schulen mit Sekundarstufe 1. Dabei sind die Abrechnungsperioden (siehe Punkt 5.4.2) einzuhalten.

5.4.1 Digitale Bestätigung

Ausschließlich Radfahrkurse, die seitens der anwesenden Radfahrlehrkräfte und der Lehrkraft vor Ort digital bestätigt und damit auf der Plattform mit dem Status „Kurs durchgeführt“ ausgewiesen sind, werden durch klimaaktiv mobil geprüft und zur

Verrechnung freigegeben. Die Bestätigung erfolgt standardmäßig digital vor Ort (siehe Punkt 1.4.2), eine Ausnahme im begründeten Einzelfall ist möglich.

5.4.2 Abrechnungsperioden

Pro Jahr gelten folgende Abrechnungsperioden:

Tabelle 2: Abrechnungsperiode Radfahrkurse

Kursdatum	Abrechnungsperiode
März bis April	Mai bis Juni
Mai bis Juli	Juli bis August
September bis Oktober	September bis Oktober (bis Ende Kalenderwoche 45)
November bis Dezember	November bis Dezember

5.4.3 Abrechnungsfomalitäten

- Zur Rechnungslegung übermittelt die Radfahrschule eine Sammelrechnung für die von ihr im jeweiligen Zeitraum durchgeführten Kurse an die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA) per E-Mail an rechnung@energyagency.at mit dem von der AEA bekanntgegebenen Projektcode. Der Sammelrechnung sind eine Kostenaufschlüsselung und eine Kursübersicht beizulegen.
- Die Sammelrechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere – sofern anwendbar – dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) in der gegebenen Form zu entsprechen. Sie sind – unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden – 30 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Aus der Anerkennung einer Rechnung beziehungsweise Leistung einer Zahlung durch klimaaktiv mobil kann nicht abgeleitet werden, dass die Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen zu den Rechnungen können von klimaaktiv mobil auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.
- Für Radfahrkurse, für die bis zum 31.12. eines Jahres keine Rechnung gestellt wurde, können keine Kosten übernommen werden, selbst wenn der Antrag auf Kostenübernahme genehmigt und der Kurs durchgeführt wurde.

6 Open House – Registrierungsverfahren für Radfahrschulen (Anhang 6)

Das Projekt ist als „Open-House-Modell“ ausgestaltet, das interessierten Radfahrschulen die Teilnahme zu gleichen Bedingungen ermöglicht. Die Teilnahme setzt die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen durch die Radfahrschule (Punkt 6.1), einen Antrag auf Registrierung (Punkt 6.2) und die Bestätigung der Registrierung durch klimaaktiv mobil (Punkt 6.3) voraus.

6.1 Registrierungsvoraussetzungen

Jede Radfahrschule, die gegenüber österreichischen Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8

- Radfahrkurse für Schüler:innen mit zumindest zwei (2) ausgebildeten Radfahrlehrkräften,
- flächendeckend in zumindest einem (1) österreichischen Bundesland,
- unter den in den Anhängen 3, 4 und 5 genannten Bedingungen anbieten kann und
- die in **Anhang 6** festgelegten Registrierungsvoraussetzungen erfüllt,

kann einen Antrag auf Registrierung stellen.

6.1.1 Befugnis

- Anforderung: Berechtigung(en) zur Durchführung der klimaaktiv mobil Radfahrkurse nach Maßgabe der festgelegten Bedingungen
- Nachweis: Eigenerklärung der Radfahrschule gemäß Registrierungsantrag

6.1.2 Zuverlässigkeit

- Keine rechtskräftige Verurteilung der Radfahrschule (und ihrer Geschäftsführer:innen) wegen eines Deliktes, das die berufliche Zuverlässigkeit infrage stellt (insbesondere Delikte iSd § 78 Abs 1 Z 1 Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2018)
- Keine Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Radfahrschule beziehungsweise keine unterbliebene Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- Keine Liquidation der Radfahrschule und keine Einstellung der Tätigkeit
- Keine für klimaaktiv mobil beziehungsweise die AEA nachteilige Abreden, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder Abreden mit anderen Unternehmern, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen
 - Keine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes
 - Erfüllung der Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben in Österreich beziehungsweise im Sitzstaat

6.1.3 Nachweise

- Firmenbuchauszug beziehungsweise gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaats (sofern einschlägig)
- Strafregisterbescheinigungen oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaats (bei juristischen Personen: für alle Geschäftsführer:innen)
- Eigenerklärung der Radfahrschule gemäß Antrag auf Registrierung
- Versicherungspolize beziehungsweise Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens für den Fall der Registrierung (in diesem Fall ist der Nachweis der aufrechten Haftpflichtversicherung spätestens vor dem ersten Radfahrkurs nachzuweisen)
- Qualifikations- und Referenznachweise der Radfahrlehrkräfte

6.1.4 Leistungsfähigkeit

- Haftpflichtversicherung mit für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen angemessener Deckungssumme
- Zwei (2) ausgebildete Radfahrlehrkräfte gemäß den Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte in **Anhang 3**, die insgesamt mindestens zwanzig (20) Radfahrkurse für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren an unterschiedlichen pädagogischen Einrichtungen durchgeführt haben: Die Radfahrkurse müssen je eine Kursdauer von

mindestens zwei Unterrichtseinheiten und den Anforderungen eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechen beziehungsweise diesem mit Blick auf die fachlich-qualitativ-inhaltlichen Schwerpunkte gleichgestellt sein (vergleiche Punkt 4.3. in **Anhang 4**)

6.2 Antrag auf Registrierung

- Ein Antrag auf Registrierung kann jederzeit während aufrechter Laufzeit des Projekts gestellt werden.
- Der Antrag auf Registrierung ist per E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at zu richten.
- Der Antrag auf Registrierung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:
 - Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - Name und Anschrift der vertretungsbefugten Person
 - Angabe des Bundeslandes beziehungsweise der Bundesländer, in dem oder in denen Radfahrkurse für Schulen durchgeführt werden können
 - Erklärung, durch die verbindlich bestätigt wird, dass der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin
 - die Registrierungsvoraussetzungen (Punkt 6.1) erfüllt sowie
 - klimaaktiv mobil Radfahrkurse entsprechend den Qualitätsanforderungen von **Anhang 4** und den Modalitäten gemäß **Anhang 5** gegenüber Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 anbieten, durchführen und abwickeln wird
- Dem Antrag auf Registrierung sind die oben in Punkt 6.1 festgelegten Nachweise (nicht älter als zwölf (12) Monate, gerechnet vom Datum der Abgabe des Antrags auf Registrierung) beizufügen.

6.3 Prüfung des Antrags auf Registrierung

- klimaaktiv mobil (operativ umgesetzt durch die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, AEA) wird den Antrag auf Registrierung prüfen und bei Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen die Registrierung bestätigen.
- Ist der Antrag auf Registrierung mangelhaft beziehungsweise aufklärungsbedürftig, wird die AEA den Antragsteller oder die Antragstellerin zur Aufklärung oder Mängelbehebung binnen angemessener Frist auffordern. Sofern keine fristgerechte Aufklärung beziehungsweise Mängelbehebung erfolgt, wird der Antragsteller oder die

Antragstellerin nicht registriert und entsprechend verständigt. Dem Antragsteller beziehungsweise der Antragstellerin steht es in diesem Fall frei, einen neuerlichen Antrag auf Registrierung zu stellen.

- Die AEA behält sich vor, im Rahmen der Prüfung zusätzliche Nachweise zur Beurteilung der Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen nachzufordern.

6.4 Bestätigung der Registrierung

- Die Entscheidung über die Registrierung wird innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Eingang aller prüffähigen und vollständigen Unterlagen getroffen.
- Eine erfolgreiche Registrierung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch **klimaaktiv mobil** bestätigt.
- Nach erfolgreicher Bestätigung der Registrierung kann die Radfahrschule einen Account auf klimaaktivmobil-radfahrkurse.at anlegen und sie wird für eine Kursanlage durch **klimaaktiv mobil** freigeschaltet.
- Erfolgte Registrierungen behalten bis auf Widerruf des Projekts, Änderung der Registrierungsvoraussetzungen oder Entzug der Registrierung (vergleiche Punkt 6.5) ihre Gültigkeit.

6.5 Berichtspflichten und Entzug der Registrierung

- Radfahrschulen sind verpflichtet, Umstände, die sich nach der Einreichung des Antrags auf Registrierung beziehungsweise nach erfolgter Registrierung ergeben (haben) und die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen infrage stellen, unverzüglich schriftlich an die AEA zu melden.
- **klimaaktiv mobil** (operativ tätig via Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, AEA) ist berechtigt, Radfahrschulen
 - bei Nichterfüllung beziehungsweise Verlust der Registrierungsvoraussetzungen oder
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, zum Beispiel
 - wiederholter Verstoß gegen die im Projekt festgelegten Rahmenbedingungen,
 - Nichterteilung beziehungsweise wahrheitswidrige Erteilung von Auskünften zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen
 - oder sonstige Gründe, die eine (weitere) Registrierung unzumutbar machen (zum Beispiel Gefährdung des Kindeswohls),mit sofortiger Wirkung die Registrierung zu entziehen.

- Eine Radfahrschule, der die Registrierung entzogen wurde, ist zu einem neuerlichen Antrag auf Registrierung gemäß Punkt 6.2 berechtigt, wenn und sobald sie
 - die Registrierungsvoraussetzungen (wieder) erfüllt
 - und (sofern der Entzug der Registrierung aus einem wichtigen Grund erfolgt ist) glaubhaft macht, dass konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet sind, die nochmalige Verwirklichung des Grundes, der zum Entzug der Registrierung geführt hat, zu verhindern. Die Glaubhaftmachung durch die Radfahrschule sowie die Prüfung der getroffenen Maßnahmen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen gemäß § 83 BVergG 2018

